

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 89 (1992)

Heft: 8

Artikel: Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes für die Schweiz

Autor: Meier, Margrit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes für die Schweiz

Referat von Margrit Meier, Volkswirtschaftlerin, Sekretärin des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Die Europäische Gemeinschaft hat sich in ihrer nun 40jährigen Geschichte zur bestimmenden Ordnung in Europa entwickelt. Was 1951 in Paris seinen Anfang nahm – mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) – im wesentlichen ist es damals um die Versöhnung Frankreichs und Deutschlands nach zwei Weltkriegen und einem deutsch-französischen Krieg gegangen – hat sich seither beharrlich weiterentwickelt – manchmal schnell, manchmal in langsamem Tempo. Führen wir uns die Etappen kurz vor Augen:

- 1951 die Gründung der EGKS durch die sechs Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Belgien, Luxemburg,
- 1957 der grosse Schritt dieser Staaten zur umfassenden Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) – d. h. zu einem gemeinsamen Wirtschaftsrecht und zu einer gemeinsamen Autorität, die dieses Wirtschaftsrecht überwacht (EG-Kommission, EG-Gerichtshof),
- 1972 die erste grosse Erweiterung um England, Irland und Dänemark, gleichzeitig Abschluss der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten Schweiz, Österreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Portugal,
- 1980 Aufnahme von Griechenland, 1986 von Spanien und Portugal,
- 1987 der grosse qualitative Sprung durch die sogenannte Europäische Einheitliche Akte, besser bekannt unter dem Namen Binnenmarktprogramm,
- 1991 die Beschlüsse von Maastricht zur Schaffung einer Politischen Union sowie einer Währungsunion und vorgängig und nachgängig zu diesen Beschlüssen, die Beitrittsgesuche der vier europäischen Neutralen Österreich, Schweden, Finnland und schliesslich auch der Schweiz.

Ich bin froh, dass Sie meinem Referat den Titel gegeben haben: «Auswirkungen des Binnenmarktes . . .» und nicht: «Auswirkungen eines EG-Beitritts oder EWR-Beitritts.» Die Diskussion in der Schweiz krankt daran, dass Vorteile und Nachteile eines Beitritts abgewogen werden so, als gelte es, diese mit dem heutigen Ist-Zustand, dem Status quo zu vergleichen. Genau da liegt aber ein Denkfehler vor.

Der Ist-Zustand lässt sich nicht halten.

Die Schaffung des Binnenmarkts in Europa verändert die Schweiz: ob wir das wollen oder nicht, ob wir beitreten oder nicht. Die Folgen haben wir so oder so zu tragen. Den Kosten und dem Nutzen eines Beitritts sind deshalb die Kosten und der Nutzen eines Nicht-Beitritts gegenüberzustellen. Nicht nur der Beitritt – gerade und vor allem der Nicht-Beitritt hat seinen Preis.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Binnenmarktes

Was sind die wirtschaftlichen Auswirkungen, die mit dem Binnenmarkt auf uns zukommen? Bereits heute ist die Schweiz wirtschaftlich mehr in die EG integriert als manche EG-Staaten: 60% unserer Exporte gehen in die EG; zählen wir die EFTA-Staaten dazu, so sind es knapp 70%. Ein ähnliches Bild bei den Dienstleistungen: die Versicherungen der Schweiz holen sich 40% ihres Prämienvolumens in der EG; bei den Banken sind es 50% ihrer Auslandguthaben. Die Hälfte der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland werden in der EG getätigt – wobei der Anteil in den letzten Jahren markant gestiegen ist. Und schliesslich zählt unsere Wirtschaft auf 700 000 Arbeitskräfte aus der EG, während die EG-Länder ihrerseits 200 000 Schweizerinnen und Schweizer als Arbeitskräfte angelockt haben.

Wir können ruhig von einer wirtschaftlichen Schicksalsgemeinschaft reden, die uns mit unseren Nachbarn in der EG verbindet. Treten wir dem EWR und später der EG bei, so heisst das, dass unsere Wirtschaft ihre Konkurrenzposition in Europa halten und festigen kann. Wirtschaftlich gesehen geht es beim Beitreten deshalb um die Bewahrung des Status quo; während der Nichtbeitritt vielmehr die Reise ins wirtschaftliche Abenteuer darstellt.

Die verschärfte Konkurrenz, die mit dem Binnenmarkt auf uns zukommt, wirkt sich aber nicht auf alle Branchen gleichermassen aus:

- Sie ist interessant für tüchtige exportorientierte Unternehmen: also genau für die Unternehmen, denen wir Schweizerinnen und Schweizer unseren Wohlstand verdanken;
- und sie rüttelt Unternehmen und Branchen auf, die bisher vorwiegend auf dem schweizerischen Binnenmarkt operieren, wohlgeschützt durch Kartelle und Marktabsprachen, geduldet wenn nicht gar direkt oder indirekt unterstützt durch die öffentliche Hand. Diese Unternehmen werden sich gehörig anstrengen und wieder dem Markt anpassen müssen, wenn sie nicht das Schicksal erleiden wollen, das in einer Marktwirtschaft grundsätzlich allen droht: Redimensionierung oder Untergang.

Aber auch ein Nichtbeitritt könnte diese Firmen nicht von ihrem Schicksal des Sich-Anpassen-müssen bewahren: Es ist sehr fraglich, ob die schweizerische Bevölkerung angesichts der klaren wirtschaftlichen Nachteile eines Nichtbeitritts bereit wäre, die bisher geschützten Bereiche der Wirtschaft weiterhin durch überhöhte Preise zu subventionieren.

Sind die wirtschaftlichen Nachteile eines Nichtbeitritts bezifferbar? Die meines Wissens gründlichste Untersuchung stammt von der Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturprognosen (BAK). Sie schätzt, dass die Schweiz, wenn sie bis zum Jahr 2000 weder der EG noch dem EWR beitrifft – also auf wirtschaftliche Isolation setzt – wirtschaftlich um 1% jährlich weniger wachsen würde, da die Unternehmen vermehrt im Ausland investierten statt in der Schweiz. Die Folge gemäss Schätzung der BAK: 145 000 Arbeitsplätze weniger als bei einem Beitritt und ein Anschwellen der registrierten Arbeitslosen auf 134 000.

Wie gesagt, es handelt sich um eine Schätzung. Die wirtschaftlichen Nachteile einer Isolation in der Schweiz sind aber heute bereits absehbar – auch wenn sie sich nicht in sicheren Zahlen beweisen lassen.

Die sozialen Auswirkungen

Jetzt zu den sozialen Auswirkungen. Zunächst drei Feststellungen:

1. Die *Freizügigkeit der Arbeitskräfte*, die innerhalb der EG bereits seit 20 Jahren voll und ganz verwirklicht ist (wir vergessen das leicht), hat *nicht* zu einer Völkerwanderung geführt. Ich kann Ihnen das einwandfrei belegen: In Deutschland sind 92% der Arbeitsplätze durch Deutsche besetzt, in Frankreich 93% durch Franzosen, in England 96% durch Engländer, in den kleineren EG-Staaten sind es 94% für Belgien, 97% für die Niederlande und 98% für Dänemark.

Die europäischen Völker lassen sich nicht zum Nomadentum verleiten – nicht einmal unter dem Druck völlig ungleicher Arbeitslosenraten.

2. In der EG herrschen völlig *unterschiedliche Arbeitslosenraten*. Auch das kann ich belegen. Die Jugendarbeitslosigkeit in Irland beträgt 25%, in England, namentlich im Süden, liegt sie wesentlich tiefer. Trotzdem packen die jungen Iren nicht haufenweise ihre Rucksäcke um sich in London zu Dumpingpreisen auf dem Arbeitsmarkt anzubieten und den Einheimischen die Arbeit wegzustehlen.

Oder noch eindrücklicher: die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen in Spanien wird mit 33% ausgewiesen. Die Wanderungsbilanzen mit Spanien sind aber rückläufig! D. h. es gehen mehr Spanier, die bereits im Ausland arbeiten, in ihre Heimat zurück als umgekehrt. Das gilt übrigens auch für die Spanierinnen und Spanier in der Schweiz.

3. Die *Sozialleistungen*, pro Kopf der Bevölkerung gerechnet, welche die einzelnen EG-Länder ausgeben, sind ganz unterschiedlich hoch: jene Deutschlands beispielsweise sind mehr als doppelt so hoch wie jene Spaniens oder viermal so hoch wie jene Portugals.

Niemand möchte daran etwas ändern: die Sozialleistungen sind und bleiben die Domäne der nationalen Staaten.

Gibt es denn überhaupt eine EG-Sozialpolitik? Ja, es gibt sie, aber sie beschränkt sich – im wesentlichen – auf dreierlei:

1. Auf das Festsetzen von Mindestnormen im arbeitsrechtlichen Bereich,
2. auf die Freizügigkeit zwischen staatlichen Sozialversicherungssystemen – was den Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern zugute kommt,
3. und drittens auf einen europäischen Nord-Süd-Ausgleich, mit anderen Worten auf massive Zahlungen der reicheren EG-Länder des Nordens an die ärmeren des Südens.

Was bedeutet das für die Schweiz? Es bedeutet vor allem eines: dass wir keine Angst vor dem sozialen Europa haben müssen:

- Wir können unser Sozialversicherungssystem beibehalten und weiter ausbauen, wie wir das wollen;
- von der Freizügigkeit im Sozialversicherungsbereich profitieren unsere GastarbeiterInnen und die AuslandschweizerInnen;
- dass sich auch die Schweiz inskünftig am innereuropäischen Nord-Süd-Ausgleich wird finanziell beteiligen müssen, ist nicht mehr als recht – nachdem auch wir mit den Südstaaten Handel betreiben. Als ehemalige Diploma-

tin kann ich Ihnen nur eines sagen: Es ist nicht angenehm, wenn wir Schweizerinnen und Schweizer bei den übrigen Ländern als Trittbrettfahrer Europas verschrien werden.

Sehen wir uns das soziale Mindestrecht der EG aber doch etwas näher an. Seine Auswirkungen auf die Schweiz: Die Übernahme des geltenden *acquis communautaire* ist für uns nicht mit gewaltigen Umstellungen verbunden, erfordert aber doch nicht unbedeutende Rechtsanpassungen. So ist insbesondere die Frage der Information und Konsultation der ArbeitnehmerInnen auf Betriebsebene zu regeln, die das EG-Recht in verschiedenen Bereichen (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Massenentlassungen etc.) vorsieht; es handelt sich also um die rechtliche Fixierung des innerbetrieblichen Dialogs (Information und Anhörung). Was die Gleichstellung von Frau und Mann angeht, so handelt es sich um wichtige Anpassungen einerseits im Bereich der Sozialversicherungen, andererseits am Arbeitsplatz, zu deren Umsetzung wir ein Gleichstellungsgesetz benötigen. Im arbeitsrechtlichen Bereich ist insbesondere der Begriff der kollektiven Kündigung in unser individualrechtlich ausgestaltetes Obligationenrecht aufzunehmen.

Für die wirtschaftliche und politische Mündigkeit

Warum in die EG? 40 Jahre hat die Schweiz wirtschaftlich davon profitiert, dass sich Europa in der EG einte – ohne dass die Schweiz sich politisch an diesem Prozess beteiligt hätte. Damit ist es aus. Entweder tritt die Schweiz der EG bei – oder sie wird wirtschaftlich benachteiligt. Leidtragende wären zuallererst die wirtschaftlich Schwächeren: die ArbeitnehmerInnen, vor allem die Frauen unter ihnen. Vor die Wahl gestellt, entweder wirtschaftlich den Gürtel enger zu schnallen und politisch, isoliert in Europa, eigenbrötlerisch Sonderfall zu zelebrieren, entscheide ich mich für das Oder: die wirtschaftliche und politische Mündigkeit, die Mitwirkung am Aufbau Europas.

Europäische Zusammenarbeit im Sozialwesen – Konsequenzen für die Sozialhilfe

Referat von Dr. Walter Schmid, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich anlässlich der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge 1992 vom 4. Juni 1992 im Fürstentum Liechtenstein.

I. Einleitung

Vor einigen Monaten schreckte das Kontaktgremium der Kantone, welches die Anpassung des kantonalen Rechts an das Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes untersuchen sollte, die Öffentlichkeit mit der Kunde auf, im Falle einer Annahme des EWR-Vertrages oder gar eines EG-Beitrittes sei damit zu rechnen, dass inskünftig die Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV exportiert wer-